

Eidesstattliche Erklärung zur Abschlussarbeiten (BA/ MA)

Auf der letzten Seite der Abschlussarbeit ist auf der Grundlage von § 20 Abs. 10 Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam folgende Erklärung abzugeben und mit Datum und eigenhändiger Unterschrift zu versehen:

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere an Eides statt, dass

- ich die schriftliche Abschlussarbeit oder den von mir verantworteten und namentlich kenntlich gemachten Teil im Rahmen einer Gruppenarbeit selbständig verfasst habe,
- ich keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt habe,
- Teile der Arbeit oder die Arbeit an sich nicht an anderer Stelle als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und
- die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, unter Angabe der Quellen und unter Beachtung der im Wissenschaftsbereich geltenden allgemeinen verwendeten Zitierregelungen gekennzeichnet sind.

Potsdam, den

(Datum und Unterschrift)

Rechtsfolgenbelehrung

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verstoß gegen die Angaben in der eidesstaatliche Versicherung nicht nur einen Täuschungsversuch im Sinne von § 28 Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam darstellt, sondern zugleich eine falsche Versicherung an Eides Statt gemäß § 156 Strafgesetzbuch: Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.